

(3) Wird gegen ein Ausschlußurteil eine nach dem bisherigen Recht zulässige Anfechtungsklage erhoben, ist das Verfahren als Beschwerdeverfahren weiterzuführen.

§ 202

Mahnverfahren

(1) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zahlungsbefehl beantragt, aber noch nicht erlassen worden, ist dieser Antrag als Antrag auf Erlaß einer Zahlungsaufforderung zu behandeln.

(2) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zahlungsbefehl, aber noch kein Vollstreckungsbefehl erlassen worden, sind für das weitere Verfahren die Bestimmungen über das Mahnverfahren des bisher geltenden Rechts weiterhin anzuwenden. Aus Vollstreckungsbefehlen darf jedoch erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckt werden.

(3) Wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen einen Vollstreckungsbefehl innerhalb einer Woche nach dessen Zustellung Einspruch eingelegt, wird der Vollstreckungsbefehl gegenstandslos. In diesem Falle ist der Zahlungsbefehl wie eine Klage zu behandeln.

§ 203

Vollstreckung

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragte Vollstreckung ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an Drittschuldner zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse behalten ihre Pfändungswirkung; sie sind wie Pfändungsanordnungen zu behandeln.

(3) Sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitseinkünfte gepfändet worden, ist durch die Betriebe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verfahren. Die Betriebe können noch bis zum 31. Dezember 1976 die der Pfändung unterliegenden Beträge nach der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBL I Nr. 50 S. 429) berechnen, von den Arbeitseinkünften des Schuldners einbehalten und mit befreiender Wirkung an den Gläubiger zahlen; die §§ 106 bis 114 dieses Gesetzes sind jedoch auch in diesen Fällen anzuwenden.

(4) Die Weiterführung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiger Vergleichs-, Konkurs-, Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren wird in besonderen Rechtsvorschriften geregelt.

§ 204

Gerichtskosten

(1) Für ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abschließend entschiedenes Verfahren werden die Gerichtskosten nach dem bisher geltenden Kostenrecht erhoben. Wird nach diesem Zeitpunkt ein Rechtsmittel eingelegt, werden die Gerichtskosten für das Rechtsmittelverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhoben.

(2) Für die Festsetzung des Gebührenwertes ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

Zweites Kapitel

Schlußbestimmungen

§ 205

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. die Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 83) einschließlich des Einführungsgesetzes (RGBl. S. 244),

2. die Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (RGBl. S. 351) einschließlich des Einführungsgesetzes (RGBl. S. 390),
3. das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (RGBl. S. 141),
4. das Gesetz vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (RGBl. S. 97) einschließlich des Einführungsgesetzes (RGBl. S. 135),
5. die Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321; Ber. S. 356)

sowie alle dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 4. Oktober 1952 zur Angleichung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet des Zivilrechts an das Gerichtsverfassungsgesetz (Angleichungsverordnung) (GBL Nr. 141 S. 988; Ber. Nr. 163 S. 1227),
2. die Verordnung vom 4. Oktober 1952 über das Gerichtsvollzieherwesen (GBL Nr. 141 S. 993),
3. die Verordnung vom 31. März 1952 über die Zahlung der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz (GBL Nr. 47 S. 299),
4. die Anordnung vom 1. November 1953 über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren (ZBl. Nr. 43 S. 533; Ber. ZBl. 1954 Nr. 1 S. 8) in der Fassung der Änderung-Anordnung vom 3. Mai 1957 (GBL I Nr. 37 S. 294),
5. die Anordnung vom 13. Februar 1954 über die Kosten für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher (ZBl Nr. 7 S. 57),
6. die Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBL I Nr. 50 S. 429) einschließlich der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 12. Oktober 1965 (GBL II Nr. 108 S. 757) und der Dritten Durchführungsbestimmung vom 29. Mai 1974 (GBL I Nr. 29 S. 285),
7. die Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte (Arbeitsgerichtsordnung) (GBL II Nr. 42 S. 271),
8. das Gesetz vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen (GBL I Nr. 4 S. 65),
9. die Verordnung vom 17. Februar 1966 zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 31 S. 171),
10. die Verordnung vom 31. Januar 1973 zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen (GBL I Nr. 13 S. 117).

§ 206

Die Schiedskommissionsordnung vom 4. Oktober 1968 (GBL I Nr. 16 S. 299) wird wie folgt geändert:

1. § 56 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Einspruch, über den die Strafkammer des Kreisgerichts zu entscheiden hat, kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden.“

(2) Gegen die Entscheidung der Strafkammer des Kreisgerichts über den Einspruch ist kein Rechtsmittel gegeben.“

2. § 57 erhält folgende Fassung:

„(1) Über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Schiedskommission wegen einer Zivil- oder anderen Rechtsstreitigkeit entscheidet die Zivilkammer des Kreisgerichts. Sie kann eine Stellungnahme der Schiedskommission beiziehen, den Vorsitzenden oder Mitglieder der